ZUSAMMENFASSUNG FAMILIENRECHT UND ERBRECHT (ZGB)

Zusammenfassung zur Wirtschafts-Prüfung über das Familienrecht und das Erbrecht.

Exposee

Zusammenfassung zur Wirtschafts-Prüfung vom 07.03.2019 über das Familienrecht und das Erbrecht.

RaviAnand Mohabir

ravianand.mohabir@stud.altekanti.ch https://dan6erbond.github.io

Inhalt

| 1 | Fam | ilienrecht | 3 | |
|---|--|--|---|--|
| | 1.1 | Den Weg bis zur Eheschliessung beschreiben und die gesetzlichen Bestimmungen kennen. | 3 | |
| | 1.1. | 1 Bekanntschaft | 3 | |
| | 1.1.2 | 2 Verlobung | 3 | |
| | 1.1.3 | 3 Vorbereitungsverfahren | 3 | |
| | 1.1.4 | 4 Zivile Trauung | 3 | |
| | 1.1.5 | 5 Kirchliche Trauung | 3 | |
| | 1.2 | Die Wirkung der Ehe und die Folgen der Scheidung erklären | 3 | |
| | _ | Die unterschiedlichen Güterstände (Errungenschaftsbeteiligung, Gütertrennung, gemeinschaft differenziert unterscheiden, die Merkmale nennen, deren Vor- und Nachteile en und Berechnungsaufgaben dazu lösen. | 4 | |
| | 1.4 Nachte | Formen des Zusammenlebens (Ehe vs. Konkubinat) unterscheiden sowie Vor- und eile aufzeigen | 5 | |
| | 1.4.3 | 1 Konkubinat | 5 | |
| | 1.5 | Bedeutung des Konkubinatsvertrages erkennen und die Hauptpunkte aufzählen | ŝ | |
| | 1.6 gleichg | Unterschiede und Gemeinsamkeiten der eingetragenen Partnerschaft von geschlechtlichen Paaren zur Ehe (Mann und Frau) erkennen | ŝ | |
| | 1.7 Wesentliche Änderungen des neuen Partnerschaftsgesetzes erwähnen (vgl. Kapitel 10.3.3.2) | | | |
| | 1.8 | Verstehen, dass das Güterrecht vor dem Erbrecht zur Anwendung kommt | 7 | |
| | 1.9 | Erkennen, für welche Ehepaare welche Güterstände geeignet sind. | 7 | |
| | 1.10 | Kindesverhältnis in einem Konkubinat und in der Ehe unterscheiden. | 7 | |
| | 1.11 Wirkur | Entstehung des Kindesverhältnisses zur Mutter und zum Vater beschreiben und die ng des Kindesverhältnisses beschreiben. | 7 | |
| | 1.12 | Die wesentlichen Punkte der Adoption verstehen und mit dem Gesetz begründen | 7 | |
| | _ | Die beiden Vorgehensweisen der Ehescheidung kennen und beschreiben: Scheidung auf nsames Begehren der Ehegatten (Konventionalscheidung) und Scheidung auf Klage eines eten nach zweijähriger Trennung. | 7 | |
| | 1.14 | Die verschiedenen Rechtswirkungen der Ehescheidung kennen | 7 | |
| | 1.15 Bevorr | Grundsätzliche Aspekte des Vormundschaftsrechts kennen. Begriffe wie Beistand, nundung und Beistandschaft unterscheiden | Э | |
| 2 | Erbr | echt | 9 | |
| | 2.1 | Die gesetzliche Erbfolgeregelung erklären und die gesetzlich vorgesehenen Erben nennen. | Э | |
| | 2.2 Blut). | Die für die gesetzliche Erbfolge geltenden Grundsätze kennen (u.a. das Geld folgt dem 9 | | |
| | 2.3 Ehegat | Die Grundsätze der Anteilsberechnung erklären und die Sonderstellung des überlegenden sten beschreiben | 9 | |

Zusammenfassung Familienrecht und Erbrecht (ZGB)

| 2.4 Frank | en berechnen |
|---------------|---|
| 2.5 Erbve | Die Möglichkeiten nennen, die Erbfolge gemäss eigenem Willen zu gestalten (Testament, rtrag) |
| 2.6 erklär | Die güterrechtliche Begünstigung (nur Errungenschaftsbeteiligung) durch den Ehevertrag en (ZGB 216) und ein Beispiel lösen |
| 2.7 | Den Unterschied zwischen einer Erbschaft und einem Vermächtnis (Legat) beschreiben 10 |
| 2.8 Minde | Pflichtteilsvorschriften mithilfe des Gesetzes auf konkrete Beispiele anwenden und estansprüche von pflichtteilsgeschützten Erben berechnen |
| 2.9 (=Test | Die Mindestanforderungen für die rechtsgültige Erstellung einer von Todes wegen tament= nennen und die Formvorschriften überprüfen |
| 2.10 | Drei Arten des Testaments unterscheiden und die möglichen Inhaltsangaben nennen 10 |
| 2.11 mögli | Unterscheidung zwischen Testament und Erbvertrag (ZGB 494 ff.) erklären und eine che Anwendung eines Erbvertrages nennen |
| 2.12 | Die Ausschlagungsmöglichkeit für eine Erbschaft begründen |
| 2.13 | Den Zweck eines öffentlichen Inventars nennen |
| 2.14 | Anfechtungsmöglichkeiten einer Verfügung von Todes wegen unterscheiden 10 |
| 2.15 | Die Gültigkeitserfordernis und zwei Gründe für eine Enterbung (ZGB 477) nennen 10 |
| Status: | |



1 Familienrecht

1.1 Den Weg bis zur Eheschliessung beschreiben und die gesetzlichen Bestimmungen kennen.

Gewöhnlich sieht der Weg der Ehe wie folgt aus:

1.1.1 Bekanntschaft

Aus einer losen Freundschaft entwickelt sich eine tiefere Bindung.

1.1.2 Verlobung

Dies ist ein privates Versprechen ohne Mitwirkung des Staates und stellt einen Vertrag dar. Sie ist an keine besondere Form gebundenen, Worte, Briefe, Ringwechsel etc. reichen aus. Die Verlobung kann auch weggelassen werden. Sie bedeutet eine Bewährungs- oder Probezeit weshalb der Partner nicht zur Ehe gezwungen werden darf. Minderjährige brauchen das Einverständnis der Eltern. Verlobungsgeschenke können bei der Auflösung zurückgefordert werden.

1.1.3 Vorbereitungsverfahren

Beim Zivilstandsamt müssen die notwendigen Papiere und ein vorsprechen stattgefunden werden. Ausländer müssen den Aufenthalt in der Schweiz nachweisen.

1.1.4 Zivile Trauung

Sie findet in Anwesenheit von zwei Volljährigen und urteilsfähigen Zeuge im amtlichen Trauungslokal statt. Die Ehe ist von Gesetzes wegen rechtsgültig geschlossen. Die Familie erhält ein Familienbüchlein, in welches Änderungen der Familie durch Tode/Geburten eingetragen werden.

1.1.5 Kirchliche Trauung

Üblich aber nicht obligatorisch. Darf erst nach der zivilen Trauung gegen Vorweisung des Ehescheines vorgenommen werden.

1.2 Die Wirkung der Ehe und die Folgen der Scheidung erklären.

Ehe kann nur bestehen, wenn zwischen den Ehegatten ein Partnerschafts- und Vertrauensverhältnis besteht. Die Eheschliessung bringt folgende Wirkungen mit sich:

- Ehegatten verpflichten sich, Wohl der Gemeinschaft zu wahren und für die Kinder zu sorgen.
- Jeder Ehegatte behält seinen Ledignamen oder ein gemeinsamer Familienname wird gewählt.
 - o Doppelnamen sind neu nicht mehr möglich.
- Jeder Ehegatte behält sein Bürgerrecht. Kinder die des Elternteils, dessen Namen sie tragen.
- Die eheliche Wohnung wird gemeinsam bestimmt. Beide müssen der Kündigung/dem Verkauf zustimmen.
- Gemeinsame Verantwortung für die Ehe und Familie. Keine gesetzliche Rollenverteilung.
- Haushaltsführende Ehegatte hat Anspruch auf einen finanziellen Betrag («Sackgeld»).
- Mitarbeit im Beruf des anderen Ehegatten ist angemessen zu entschädigen.
- Jeder Ehegatte kann erwerbstätig sein.
- Ehegatte kann allein oder für die Gemeinschaft vertreten. Für Schulden wird gemeinsam gehaftet.
- Für grössere Verpflichtungen haftet jeder Ehegatte allein.
- Gegenseitige Auskunftspflicht über Einkommen, Vermögen und Schulden.
- Krisen und Konflikte sollen mit der Familienberatungsstelle gelöst werden oder gerichtlich.
- Wenigstens ein Ehegatte sollte mit Geld umgehen können um das Budget einzuteilen.

1.3 Die unterschiedlichen Güterstände (Errungenschaftsbeteiligung, Gütertrennung, Gütergemeinschaft differenziert unterscheiden, die Merkmale nennen, deren Vor- und Nachteile auflisten und Berechnungsaufgaben dazu lösen.

Das eheliche Güterrecht regelt die Vermögensverhältnisse. Beziehungen während der Ehe und bei Auflösung der Ehe. Ehe ist nicht nur eine Lebens- und Schicksalsgemeinschaft, sondern auch eine Einkommens- und Vermögensgemeinschaft.

1.3.1 Errungenschaftsbeteiligung

Der gesetzliche oder ordentliche Güterstand. Tritt von Gesetzes wegen automatisch in Kraft, wenn nichts vereinbart wurde. Sie kann als Mittellösung zwischen Gütertrennung und Gütergemeinschaft angesehn werden, denn sie belässt jedem Ehegatten sein Vermögen zu alleinigem Eigentum und zur freien Verwaltung, Nutzung und Verfügung. Erst bei der Auflösung wird der wirtschaftliche Erfolg halbiert. Vier Vermögensteile werden unterschieden, wobei für Mann und Frau dieselben Regeln gelten:

Eigengut: Eingebrachtes Vermögen und persönliche Gegenstände, sowie während der

Ehe erhaltene Erbschaften und Schenkungen.

Persönliche Gegenstände, in die Ehe eingebrachtes Vermögen, Erbschaften

und Schenkungen sowie Ersatzanschaffungen für das Eigengut.

Errungenschaft: Während der Ehe erwirtschaftetes Vermögen.

Alle anderen Vermögenswerte, die nicht Eigengut sind. Während der Ehe gebildeten Ersparnisse, zusätzlich erworbene Vermögenswerte und zwar: Arbeitserwerb, Leistungen aus Personalfürsorgeeinrichtungen und

Sozialversicherungen, Erträge des Eigengutes und Lottogewinne.

1.3.1.1 Während der Ehe/Dauer des Güterstandes

Für die Errungenschaft gelten folgende Regeln:

- 1. Jeder Ehegatte bleibt Eigentümer seines eigenen Vermögens und kann allein darüber verfügen. Somit trägt er auch die Wertschwankungen.
- 2. Jeder verwaltet und nutzt sein ganzes Vermögen/Einkommen selbst. Ausnahme der Beitragspflicht sowie anderen Vermögenswerten bei Abmachung (z.B. Vollmacht).
- 3. Jeder haftet nur für seine Schulden mit seinem ganzen Vermögen und Einkommen. Ausgenommen solidarische Haftung.



1.3.1.2 Bei Auflösung des Güterstandes

Mit dem Tod, der Scheidung oder Vereinbarung eines anderen Güterstandes, wird die Errungenschaftsbeteiligung aufgelöst und es erfolgt eine güterrechtliche Teilung. Dafür gelten folgende Regeln:

- 1. Jeder nimmt sein Eigengut zurück. Dafür braucht es Beweise, dass es Eigengut ist.
- 2. Vor der Auseinandersetzung werden die Schulden geregelt. Vermögensverschiebungen zwischen Eigengut und Errungenschaft sind zu korrigieren. Jeder, der unentgeltlich zur Wertvermehrung eines Vermögensgegenstandes des anderen beigetragen hat, einen anteilsmässigen Anspruch an diesem konjunkturellen Mehrwert.
- 3. Jeder Ehegatte ist am (Errungenschafts-) Vorschlag des andern zur Hälfte beteiligt. Die Errungenschaft bezieht sich auf die Sache und der Vorschlag auf das Ergebnis der Errungenschaftsabrechnung.
 - Es spielt keine Rolle, bei wem der Vorschlag anfällt. Die Teilung kann vereinfacht werden, wenn bei beiden das Ergebnis positiv ist, indem man den gesamten Vorschlag ermittelt und die Summe halbiert. Die einfachste Methode ist: Totales gemeinsames Reinvermögen Eigengut = Gemeinsamer Vorschlag / 2 => Vorschlag für jeden Ehegatten.
 - Durch einen Ehevertrag kann die Teilung abgeändert werden jedoch kommt sie bei Scheidungen meist nicht zum Tragen.
 - Durch eine Vereinbarung im Ehevertrag kann geregelt werden, dass ein Geschäft ins Eigengut gehört um zu verhindern, dass bei der Auflösung und Schwierigkeiten der Betrieb aufgegeben werden muss.
- 4. Bei Schulden > Errungenschaften (Rückschlag) muss der Schuldner alles tragen.
- 5. Beim Tod kann verlangt werden, dass unter Anrechnung an seine güter- und erbrechtlichen Ansprüche das Haus zugeteilt werden und nicht vom Haus gedrängt werden.
- 6. Während der Ehe hat dieser Güterstand die gleichen Auswirkungen wie eine Gütertrennung: Jeder verwaltet sein Vermögen selber.

1.3.2 Gütergemeinschaft und Gütertrennung

Vertragliche Güterstände, die durch einen schriftlichen Vertrag zustande kommen. Können vor oder nach der Heirat abgeschlossen werden. Eine öffentliche Beurkundung ist notwendig und hiermit werden vermögensrechtliche Wünsche berücksichtigt.

1.3.2.1 Gütergemeinschaft

Durch einen Ehevertrag kann alles so geordnet werden, dass alles beiden gemeinsam gehört. Alles was in die Ehe eingebracht und dazu erworben wurde. Alles wird zu einem Gesamtgut verschmolzen. Beim Tod oder der Auflösung wird das Gesamtgut in zwei geteilt. Das Eigengut umfasst nur persönliche Gegenstände und die Verwaltung erfolgt durch jeden Ehegatten selbst. Die Gütergemeinschaft weist folgende Merkmale auf:

1.3.2.2 Gütertrennung

1.4 Formen des Zusammenlebens (Ehe vs. Konkubinat) unterscheiden sowie Vorund Nachteile aufzeigen.

1.4.1 Konkubinat

Wenn Mann und Frau, ohne verheiratet zu sein, zusammenleben, spricht man vom Konkubinat. Es wird heute immer mehr akzeptiert.

Konkubinat gilt als umfassende und eheähnliche Lebensgemeinschaft, wenn das Paar mehr als fünf Jahre lang oder mit einem gemeinsamen Kind zusammenlebt. Bei Streitigkeiten wird nach den Regeln der einfachen Gesellschaft beurteilt. Konkubinat gilt als lockere Verbindung, als vorübergehende Partnerschaft.

Partner sollten einen Konkubinatsvertrag abschliessen bei welchem die Hauptpunkte so aussehen können:

- Namen und persönliche Daten der Konkubinatspartner sowie Beginn des Konkubinats.
- Aufteilung der Lebenskosten inkl. Regelung der Autokosten.
- Aufnehmer des Mietvertrags für die gemeinsame Wohnung (solidarische Haftung oder nicht?).
- Beschreibung der Finanzierung und Eigentumsverhältnisse von gemeinsam benutztem Eigentum.
- Abmachung, dass Partner mit persönlichen Ausgaben selbst aufkommen muss. Gemeinsame Haftung nur bei vertraglichen Abmachungen.
- Führen einer Inventarliste, die laufend ergänzt und unterschrieben wird. Anschaffungen auf Namen des Käufers. Quittungen aufbewahren!
- Festsetzung einer Entschädigung an den Partner, der nicht arbeitet. Regelung einer Entschädigung bei Mitarbeit im Geschäft des Partners.
- Ort, Datum und Unterschrift der Konkubinatspartner.

1.4.1.1 *Vorteile*

- Keine grossen Formalitäten notwendig.
 - o Konkubinatspartner sind selbstständig und unabhängig.
- Einsparungen bei Steuern, weil Partner getrennt versteuert werden.
- Mehr AHV.
- Witwen profitieren weiterhin von Witwenrente.

1.4.1.2 Nachteile

- Konkubinat ist gesetzlich nicht geregelt.
 - Kei Erbrecht, keine Unterhaltsansprüche, keine Teilung des Vermögens, keine Teilung der AHV/PK-Beiträge bei der Auflösung des Konkubinats.
- Kein Anspruch auf Witwenrente bei Tod des Partners.
 - o Kann mit Lebensversicherung zum Teil korrigiert werden.
- Konkubinatskinder werden wie aussereheliche Kinder behandelt und geniessen den Schutz des Gesetzes.
 - o Vater hat kein elterliches Sorgerecht, Kind wird der Mutter zugesprochen.
- 1.5 Bedeutung des Konkubinatsvertrages erkennen und die Hauptpunkte aufzählen. S. Lernziel 1.4.
- 1.6 Unterschiede und Gemeinsamkeiten der eingetragenen Partnerschaft von gleichgeschlechtlichen Paaren zur Ehe (Mann und Frau) erkennen.

Mit dem neuen Partnerschaftsgesetz können gleichgeschlechtliche Paare ihre Partnerschaft beim Zivilstandsamt eingetragen und damit rechtlich absichern lassen. Partner müssen volljährig und urteilsfähig sein und nicht bereits in einer eingetragenen Partnerschaft leben. Die Partnerschaft begründet eine eheähnliche Lebensgemeinschaft.

Gemeinsamkeiten: gegenseitige Unterhalts- und Beistandspflicht sowie Auskunftspflicht, gegenseitige Rentenansprüche, gleiches Erbrecht wie Ehegatten, gemeinsame

Besteuerung, mietrechtliche Schutzbestimmungen für die gemeinsame Wohnung, Auflösung nur durch Gerichtsurteil.

Vermögensrechtlich bleiben die Partner selbstständig und müssen bei einem Vermögenszuwachs bei Auflösung der Partnerschaft nicht teilen. Jeder Partner haftet auch allein für seine Schulden. Partner behalten ihren Ledignamen, können aber einen gemeinsamen Namen wählen. Adoption/künstliche Befruchtung sind verboten. Bei nicht eingetragener Partnerschaft, gilt die Regelung des Konkubinats.

- 1.7 Wesentliche Änderungen des neuen Partnerschaftsgesetzes erwähnen (vgl. Kapitel 10.3.3.2).
- S. Lernziel 1.6.
- 1.8 Verstehen, dass das Güterrecht vor dem Erbrecht zur Anwendung kommt.

Wird der Güterstand durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst, so folgt nach der güterrechtlichen Auseinandersetzung noch die erbrechtliche Teilung. Diese zwei Schritte müssen streng auseinandergehalten werden. Der überlebende Ehegatte ist somit an der Aufteilung des Vermögens zweimal beteiligt:

- Zuerst güterrechtlich mit dem hälftigen Anteil an der Errungenschaft,
- Dann erbrechtlich am Nachlass des verstorbenen Ehegatten. Im Normalfall setzt sich der Nachlass des verstorbenen Ehegatten aus seinem Eigengut und der Hälfte der gemeinsamen Errungenschaft zusammen.
- 1.9 Erkennen, für welche Ehepaare welche Güterstände geeignet sind.
- 1.10 Kindesverhältnis in einem Konkubinat und in der Ehe unterscheiden.
- 1.11 Entstehung des Kindesverhältnisses zur Mutter und zum Vater beschreiben und die Wirkung des Kindesverhältnisses beschreiben.
- 1.12 Die wesentlichen Punkte der Adoption verstehen und mit dem Gesetz begründen.
- 1.13 Die beiden Vorgehensweisen der Ehescheidung kennen und beschreiben: Scheidung auf gemeinsames Begehren der Ehegatten (Konventionalscheidung) und Scheidung auf Klage eines Ehegatten nach zweijähriger Trennung.

1.14 Die verschiedenen Rechtswirkungen der Ehescheidung kennen.

Mit dem neuen Scheidungsrecht spielt die Schuldfrage keine Rolle mehr, und das Scheidungsverfahren ist einfacher geworden. Zur Auflösung der Ehe braucht es ein rechtskräftiges Scheidungsurteil. Der Scheidung geht in der Regel eine Phase der Trennung voraus, wodurch der gemeinsame Haushalt aufgelöst wird. Eine Trennung kann entweder aussergerichtlich durch eine gemeinsame Übereinkunft der Eheleute oder durch eine gerichtliche Verfügung auf Begehren einer Partei erfolgen. Ab und zu

Zusammenfassung Familienrecht und Erbrecht (ZGB)

kann eine gerichtliche Trennung sogar zu einem Dauerzustand werden, weil sich ein Ehepaar gar nicht scheiden lassen will. In diesem Fall gehen Ehepaar meist getrennte Wege, gelten aber rechtlich weiterhin als verheiratet. Die Erfahrung zeigt, dass eine Scheidung oft weitreichende finanzielle Konsequenzen hat; daneben darf aber auch die menschliche Seite nicht vergessen werden.

1.14.1 Vorgehensweisen

1.14.1.1 Scheidung auf gemeinsames Begehren der Ehegatten (Konventionalscheidung)

Wenn Ehegatten über Scheidung und Folgen einig sind, können sie dem Gericht eine gemeinsame Vereinbarung vorlegen. Gericht überprüft Scheidungskonvention auf Richtigkeit und Angemessenheit aufgrund der Belege sowie aufgrund einer getrennten und gemeinsamen Anhörung der Ehegatten und allfälliger Kinder. Bei Bedarf nimmt das Gericht Korrekturen vor und regelt strittige Punkte. Wenn das Gericht überzeugt ist, spricht es die Scheidung aus. Zuständig für die Scheidung ist das Gericht am Wohnsitz eines Ehegatten.

1.14.1.2 Scheidung auf Klage eines Ehegatten nach zweijähriger Trennung

Wenn ein Ehegatte keine Scheidung möchte, ist eine zweijährige Trennung im Voraus notwendig und die Scheidungsklage einzureichen. In schwerwiegenden Fällen (Gewaltanwendung, seelische Grausamkeit, Suchtverhalten usw.) muss die zweijährige Trennungszeit nicht abgewartet werden.

1.14.2 Rechtswirkungen

- Auflösung der Ehe und Aufteilung des Vermögens.
 - o Vermögen wird nach Regeln des Güterrechts aufgeteilt.
 - o Kein gesetzliches Erbrecht mehr.
- Beibehaltung des Familiennames.



- Ledignamen kann wieder beim Zivilstandsbeamten eingeführt werden.
- Hälftige Teilung der Pensionskassen-Guthaben
 - o Während der Ehe entstandenes Guthaben der PK wird «gesplittet».
 - Das gleiche gilt für die AHV.
- Nacheheliche Unterhaltszahlungen an den anderen Ehegatten.
 - o Dies hängt von der Bedürftigkeit und von den Lebensumständen der Ehegatten ab:
 - Dauer der Ehe → ab 10 Jahren lebensprägend
 - Aufgabenteilung in der Ehe → Hausarbeit und Erziehung der Kinder etc.
 - Alter und Gesundheit sowie Einkommen und Vermögen der Ehegatten.
 - Verschuldung spielt keine Rolle.
 - o In der Regel zeitlich befristet.
 - Steht nur so lange zu, bis Erwärbstätigkeit wieder zumutbar bzw. das Rentenalter erreicht wird.
 - Pflicht zur Zahlung einer Unterhaltsrente erlischt mit dem Tod der verpflichteten Person sowie bei der Wiederverheiratung der berechtigten Person (oder Konkubinat).
 - o Anstelle kann auch eine einmalige Abfindung (Kapitalzahlung) treten.
- Zuweisung der Familienwohnung.
 - o Mitvertrag wird aus wichtigen Gründen auf einen Ehegatten vom Gericht übertragen.
- Sorgerecht für die Kinder.
 - Kinder werden demjenigen Ehegatten zugesprochen, der am besten für sie sorgen kann, meistens die Mutter.
 - Anderes Elternteil hat Unterhaltspflichten (Zahlungen etc.).
 - Dafür steht dafür ein Besuchsrecht zu.
 - Gemeinsames Sorgerecht auf Wunsch beider Eltern ist möglich.
 - Dafür müssen beide Elternteile Teilzeit arbeiten können und genug verdienen.
- 1.15 Grundsätzliche Aspekte des Vormundschaftsrechts kennen. Begriffe wie Beistand, Bevormundung und Beistandschaft unterscheiden.

2 Erbrecht

- 2.1 Die gesetzliche Erbfolgeregelung erklären und die gesetzlich vorgesehenen Erben nennen.
- 2.2 Die für die gesetzliche Erbfolge geltenden Grundsätze kennen (u.a. das Geld folgt dem Blut).
- 2.3 Die Grundsätze der Anteilsberechnung erklären und die Sonderstellung des überlegenden Ehegatten beschreiben.
- 2.4 In Beispielen die gesetzlichen Erben bestimmen und deren Anteil in Bruchteilen oder Franken berechnen.

Zusammenfassung Familienrecht und Erbrecht (ZGB)

- 2.5 Die Möglichkeiten nennen, die Erbfolge gemäss eigenem Willen zu gestalten (Testament, Erbvertrag).
- 2.6 Die güterrechtliche Begünstigung (nur Errungenschaftsbeteiligung) durch den Ehevertrag erklären (ZGB 216) und ein Beispiel lösen.
- 2.7 Den Unterschied zwischen einer Erbschaft und einem Vermächtnis (Legat) beschreiben.
- 2.8 Pflichtteilsvorschriften mithilfe des Gesetzes auf konkrete Beispiele anwenden und Mindestansprüche von pflichtteilsgeschützten Erben berechnen.
- 2.9 Die Mindestanforderungen für die rechtsgültige Erstellung einer von Todes wegen (=Testament= nennen und die Formvorschriften überprüfen.
- 2.10 Drei Arten des Testaments unterscheiden und die möglichen Inhaltsangaben nennen.
- 2.11 Unterscheidung zwischen Testament und Erbvertrag (ZGB 494 ff.) erklären und eine mögliche Anwendung eines Erbvertrages nennen.
- 2.12 Die Ausschlagungsmöglichkeit für eine Erbschaft begründen.
- 2.13 Den Zweck eines öffentlichen Inventars nennen.
- 2.14 Anfechtungsmöglichkeiten einer Verfügung von Todes wegen unterscheiden.
- 2.15 Die Gültigkeitserfordernis und zwei Gründe für eine Enterbung (ZGB 477) nennen.

